



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 24. OKTOBER 2013

NR. 39

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme Siebstraße  
von Hildesheimer Straße bis Höltystraße in Hannover

368

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Gemeinde Uetze

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2013

369

1. Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof  
für das Haushaltsjahr 2013

371

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

----

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das  
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Einzelfallsatzung für die Abrechnung der Straßen-  
baumaßnahme Siebstraße von Hildesheimer Straße  
bis Höltystraße in Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Für den 2007 durchgeführten Ausbau der Siebstraße von Hildesheimer Straße bis Höltystraße gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover 1992, Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002, Seite 399). Ergänzend gilt Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Für das auf den Flurstücken 90/21 und 575/28 errichtete „Torhaus am Aegi“ gelten als bebaubar im Sinne von § 6 Absatz 3 der Straßenausbaubeitragsatzung die Grundstücksteilflächen, die in dem Bebauungsplan Nr. 1331 vom 16.04.1997 als „Straßenverkehrsfläche überlagert mit einem Baugebiet“ und als „Straßenverkehrsfläche mit einer zulässigen Bebauung,“ festgesetzt sind.  
Der für die bebaubare Fläche des Torhauses am Aegi anzusetzende Nutzungsfaktor beträgt 3,375.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Hannover, den 10.10.2013

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Tegtmeyer-Dette  
Erste Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Tegtmeyer-Dette  
Erste Stadträtin

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Gemeinde Uetze

#### 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 29.08.2013 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	27.190.300	3.159.100	193.400	30.156.000
ordentliche Aufwendungen	34.137.900	914.000	160.000	34.891.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.430.500	3.159.100	193.400	29.396.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.738.800	914.000	160.000	33.492.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.194.600	64.800	221.000	1.038.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.607.100	105.600	192.000	2.520.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.412.500	69.800	0	1.482.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.200	0	0	308.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.037.600	3.293.700	414.400	31.916.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	35.654.100	1.019.600	352.000	36.321.700

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.412.500 € um 69.800 € erhöht und damit auf 1.482.300 € neu festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.554.300 € um 525.000 € erhöht und damit auf 4.079.300 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 25.000.000 € um 3.500.000 € erhöht und damit auf 28.500.000 € neu festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

#### § 6

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 29.08.2013

Gemeinde Uetze  
Werner Backeberg  
Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Uetze folgende Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof in der Sitzung am 29.08.2013 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.682.300	0	0	6.682.300
ordentliche Aufwendungen	6.549.700	0	0	6.549.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.444.900	0	0	6.444.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.493.600	0	0	5.493.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.500	0	7.500	75.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.603.700	100.800	84.000	1.620.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.337.900	0	0	1.337.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	786.000	0	0	786.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.865.300	0	7.500	7.857.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.883.300	100.800	84.000	7.900.100

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.085.000 € um 220.000 € erhöht und damit auf 2.305.000 € neu festgesetzt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

## § 5

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 29.08.2013

Frank Hacke  
Betriebsleiter

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ wurde hinsichtlich der §§ 2,3 und 4 und §§ 2 und 3 von der Region Hannover mit Verfügung vom 01.10.2013 – Az. 151421/1 (17) – genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze – Team Finanzen –, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 108, öffentlich aus.

Uetze, den 18.10. 2013

Gemeinde Uetze  
Der Bürgermeister  
Werner Backeberg

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---